

STADT

KIRN

BEBAUUNGSPLAN

"AUFM LOH – 11. ÄNDERUNG"

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

BEGRÜNDUNG

Satzungsausfertigung

Inhaltsverzeichnis

1	AUSFERTIGUNGSVERMERK	3
2	TEXTLICHE FESTSETZUNGEN	4
2.1	<i>Planungsrechtliche Festsetzungen</i>	4
2.1.1	Höhe der baulichen Anlage gemäß §9 Abs.3 BauGB	4
3	STÄDTEBAULICHES ERFORDERNIS ZUR AUFSTELLUNG DER 11. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANES	6

Anlagen

Bebauungsplanurkunde

1 Ausfertigungsvermerk

Der Bebauungsplan mit den nachstehenden Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Kirn, den 27.09.2021

Frank Ensminger

Frank Ensminger
Stadtbürgermeister



2 Textliche Festsetzungen

In Ergänzung zur Planzeichnung werden folgende Festsetzungen getroffen.

Die weiteren textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes „Aufm Loh – 10. Änderung“ bleiben unverändert und können dort entnommen werden.

2.1 Planungsrechtliche Festsetzungen

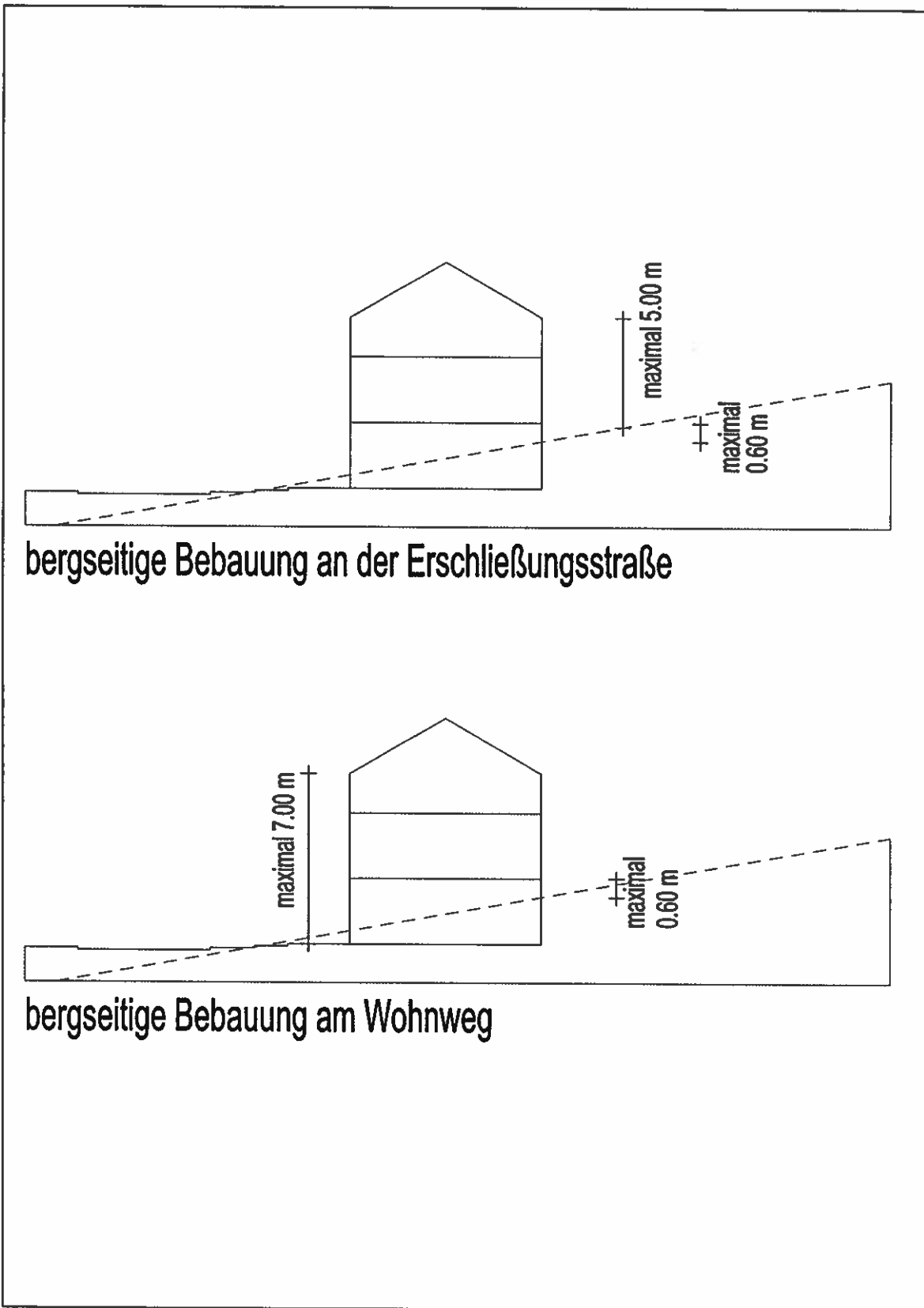
2.1.1 Höhe der baulichen Anlage gemäß §9 Abs.3 BauGB¹

Die Höhe der baulichen Anlagen wird wie folgt festgesetzt.

- a. Die Oberkante des Erdgeschoßfußbodens ist bei bergseitiger Bebauung in der Mitte der bergseitigen Gebäudelinie, bezogen auf das natürliche Gelände, mit max. 0,60 m festgelegt.
- b. Die Traufhöhe beträgt bei bergseitiger Bebauung entsprechend Skizze 1 maximal 5,00 m, entsprechend Skizze 2 maximal 7,00 m.

Als bergseitig gilt: Gelände liegt über der Straße.

¹ Die Kniestockregelung entfällt für die im räumlichen Geltungsbereich der 11. Änderung betroffenen Grundstücke



bergseitige Bebauung an der Erschließungsstraße

bergseitige Bebauung am Wohnweg